

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 41

Artikel: Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der arbeitenden Stände aber Schulen zutreibt, wo sie ganz „unter sich“ sind und eine Behandlung erfahren, welche die verfassungsgemäße „Gleichheit aller vor dem Gesetze“ seltsam beleuchtet. In der Tat beginnt beim System der „Klassenschule“ die Scheidung der Klassen schon auf der Schulbank; die gegenseitige Entfremdung, die Verachtung des Proletariates einerseits, den Haß gegen die privilegierten Stände andererseits werden so der Jugend beigebracht. Dagegen bildet erfahrungsgemäß der gemeinsame Schulunterricht für die heranwachsenden Generationen ein stark einigendes Band, wodurch die Klassengegensätze sich mildern, das Gemeingefühl sich hebt, der soziale Friede begründet wird. Es bilden sich edle, dauerhafte Jugendfreundschaften zwischen den Altersgenossen aus bescheidenen Arbeiterfamilien und aus höhern Ständen. Die Arbeiterkinder fühlen sich durch den Verkehr mit den Sprossen aus vornehmen Kreisen veredelt, sie lernen zuversichtlicher und hoffnungsfreudiger ins Leben blicken.

Uebrigens begründet die jetzige staatliche Volksschule durchaus nicht das Völkerglück. Prof. Beck schreibt hierüber:

„In den mitteleuropäischen Ländern krankte dieselbe an Gebrechen, wodurch das Volkswohl geschädigt, die Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsfreude der Jugend ertötet, ein halbgebildetes Geschlecht und ein Schreiber-, Kommiss-, Publizisten-, Schönredner- und Demagogenschwarm herangezogen wird, während das erhabene Handwerk fast keine wahrhaften Rekruten mehr findet, weil, wie der redliche Bauer und Handwerker mit Recht klagen, jetzt niemand mehr arbeiten, sondern alles nur schreiben, schwätzen und das Gerlein machen will.“ Dann fährt Dr. Beck fort und sagt: „Nicht um eine sofortige totale Umwälzung des bestehenden Schulorganismus kann es sich handeln. Das Richtige wird vielmehr die allmähliche, schrittweise Umgestaltung des Volksschulwesens nach Ziel und Methode sein. Lehrer und Lehrmethode sollen vom Wehen des christlich-sozialen Geistes durchdrungen werden. Aus diesem Geiste heraus müssen sie ihre Aufgabe erfassen. Die dadurch bedingten Fortschritte und Aenderungen werden durch die Macht der Konsequenz mit der Zeit von selbst zur Umbildung des Volksschul-Organismus führen.“ (Schluß folgt.)

Bur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern. (Fortsetzung.)

Graubünden. Obligatorische Hilfskasse. Beitrag des Staates: Fr. 15 per Lehrstelle, Lehrer: ebenfalls Fr. 15 per Jahr. Ruhegehalt im Invaliditätsfall Fr. 100 nach 10, Fr. 200 nach 20, Fr. 300 nach 30, Fr. 400 nach 40 Dienstjahren. Witwen erhalten den gleichen Betrag.

Aargau. Staatliche Ruhegehälter ohne Beitragspflicht der Gemeinden oder der Lehrerschaft: nach 40 Dienstjahren im Maximum 50 % der Besoldung, also Fr. 850—900. Außerdem besteht eine für die Lehrer obligatorische Witwen- und Waisenkasse. Lehrerinnen ausgeschlossen. Der Staat trägt Fr. 8500 (per Lehrstelle Fr. 12) bei, jedes Mitglied Fr. 30. Witwen und Waisen erhalten zusammen Fr. 200—220 per Jahr (je nach dem Rechnungsabschluß).

Thurgau. Eine staatliche Pensionierung besteht in der Form, daß der Staat im Alters- oder Invaliditätsfall die Staatszulage weiter auszahlt (Fr. 100—400 nach je 5 Dienstjahren). Ueberdies besteht eine obligatorische Lehrerpensionskasse für alte Lehrer, Witwen und Waisen. Beitrag des Staates: Fr. 10 000 und Fr. 7 000 aus der Bundesubvention. Beitrag des Lehrers entweder Fr. 20 Grundtage und 10 % der Alterszulage oder Fr. 50 jährlich bis zum 50. Altersjahr. Pension im Altersfalle (nach dem 65. Lebensjahr) Fr. 400, im Invaliditätsfalle Fr. 100—400, je nach den Verhältnissen. Witwengehalt Fr. 100—200, je nach den Dienstjahren des Mannes. Die Gemeinden sind zu Beiträgen an diese Kasse nicht verpflichtet; an manchen Orten übernehmen sie jedoch die Beiträge der Lehrerschaft.

Gessin. Staatliche Ruhegehälter keine. Es besteht eine obligatorische Hilfskasse, an welche der Staat jährlich ca. Fr. 50 000 aus der Bundesubvention beiträgt. Jeder Lehrer zahlt 3 % seiner Besoldung und genießt je nach der Zahl der Dienstjahre eine Pension von 25—60 % der Besoldung. Im 35. Dienstjahre wird er pensionsberechtigt. Die Witwe erhält 50 % der Pension des Mannes, jedes Kind 10 %.

Saadt. Staatliche Pensionskasse, an welche jeder Lehrer Fr. 50 (Lehrerin Fr. 30) beiträgt. Nach 30 Dienstjahren erhält der Lehrer eine Pension von Fr. 900 (die Lehrerin Fr. 720). Im Invaliditätsfalle werden vom 10. Dienstjahre an Fr. 30 per Dienstjahr (für Lehrerinnen Fr. 24) ausgerichtet. Witwe 50 %, jedes Kind 10 %, 5 Kinder und mehr zusammen ebenfalls 50 % der Invalidenpension.

Baslis. Eine staatliche Pensionierung besteht nicht, dagegen eine obligatorische Kasse für Ausrichtung von Ruhegehalten. Die Mitglieder können sich nach freier Auswahl mit Beiträgen von Fr. 30, 40, 50 oder 60 versichern, die während 25 Jahren eingezahlt werden müssen. Die Pension richtet sich nach den Prämien und beträgt nach 25 Dienstjahren 25 % der gesamten Einzahlungen, nach 30 Dienstjahren 28 %, nach 35 Jahren 30 % derselben ohne Zins. Gesamtpension Fr. 200—450, je nach dem Dienstalter und der Versicherungsklasse. Für Witwen- und Waisenversorgung bestehen keine Vorschriften.

Neuenburg. Ruhegehälter werden ausgerichtet aus der obligatorischen Alters- und Hilfskasse, an welche jeder Lehrer und jede Lehrerin Fr. 60 per Jahr beizutragen hat. Beitrag des Staates: jährlich Fr. 20 000. Pension für Lehrer und Lehrerinnen nach 30 Dienstjahren Fr. 800. Wer vor dem 30. Dienstjahre aus dem Schuldienst tritt, erhält seine Beiträge ohne Zins zurück. Im Todesfall erhalten die erbberechtigten Hinterlassenen überdies Fr. 3000.

Genf. Zur Auszahlung von Alters-, Invaliditäts- und Witwengehalten besteht eine obligatorische Kasse. Der Staat zahlt für Lehrstellen mit Besoldungen unter Fr. 1500 Fr. 120, der Lehrer Fr. 80, bei Besoldungen von Fr. 1500—2500 Staat und Lehrerschaft je Fr. 100, bei Besoldungen über Fr. 2500 der Staat Fr. 80, der Lehrer Fr. 120, 25 Jahre lang. Nach 25 Dienstjahren (im 50. Altersjahre) wird eine Pension von Fr. 64 per einbezahlten Jahresbeitrag ausgerichtet, bei früherer Invalidität tritt eine entsprechende Ermäßigung ein. Der Einheitsatz der Pensionssumme wird nach dem Rechnungsergebnis festgesetzt. Gegenwärtige Pension Fr. 1700. Die Witwe erhält die Hälfte und, wenn minderjährige Kinder da sind, $\frac{3}{4}$ der Pension. (Schluß folgt.)

Das hl. Messopfer v. hl. Leonard von Porto-Maurizio, übersetzt von P. Berchtold Steiner, O. S. B. Eberle u. Rickenbach in Einsiedeln. — 382 S. — geb. 1 Fr. — Inhalt: Lebensumriß des h. Leonard, Unterricht über das hl. Messopfer, Anleitung, die hl. Messe zu hören, tägliche Gebete und alle üblichen Andachten. Recht interessant und höchst anregend ist der 3. Abschnitt, der verschiedene Beispiele bietet, um zum fleißigen Besuche der hl. Messe anzueifern. Bequemer Druck, einfache aber nette Ausstattung. Empfehlenswert! —